

RSV e. V. - Ericusspitze 4 - 20457 Hamburg

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Umwelt- und Agrarausschuss

umweltausschuss@landtag.ltsh.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/2233

Stellungnahme zu Drucksache 20/814: „Abwasserdichtheitsprüfung nur in begründeten Verdachtsfällen“

03.11.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

Vielen Dank für die Gelegenheit, gegenüber den Abgeordneten des Schleswig-Holsteinischen Landtages Stellung zu nehmen zum o. g. Antrag der FDP-Fraktion.

Über uns

Wir, der Rohrleitungssanierungsverband, vertreten bundesweit rund 120 spezialisierte Unternehmen aus dem Bereich der grabenlosen Kanalsanierung. In Schleswig-Holstein haben rund ein Dutzend unserer Mitgliedsfirmen ihren Hauptsitz, die öffentliche und private Abwasserleitungen inspizieren, renovieren oder reparieren.

Es handelt sich vorwiegend um mittelständische Unternehmen, die sich in hohem Maße für die regionale Wirtschaft engagieren. Sie sind zudem aktiv im Bereich der Ausbildung junger Menschen im Ausbildungsberuf „Umwelttechnologe für Rohrleitungsnetze und Industrieanlagen“¹.

Was vielen nicht bekannt sein dürfte: Technik „Made in Schleswig-Holstein“ ist international gefragt. Die Kieler Firma IBAK ist Weltmarktführer für spezialisierte Roboterkameras zur optischen Dichtheitsprüfung.

¹ Die Umbenennung des Ausbildungsberufes gilt ab 2024. Bisher lautet der Titel „Fachkraft Rohr-, Kanal- und Industrieservice“

In der Summe beschäftigen die in der Dichtheitsprüfung und grabenlosen Kanalsanierung tätigen Unternehmen in Schleswig-Holstein schätzungsweise **etwa 2000 bis 3000 qualifizierte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen**, deren Arbeitsplätze durch eine Abschaffung der Dichtheitsprüfungspflicht akut gefährdet sind.

Stellungnahme zum Antrag der FDP

Zum konkreten Antrag nehmen wir hiermit wie folgt Stellung:

Wir empfehlen dem Landtag Schleswig-Holstein, den **Antrag der FDP abzulehnen** und sich im Sinne der anstehenden Aufgaben im Bereich Trinkwasser- und Gewässerschutz weiterhin für die flächendeckende Dichtheitsprüfung zu engagieren. Wir verweisen auf die Aussagen des Umweltministers Dr. Tobias Goldschmidt aus der Landtagssitzung vom 25. Mai 2023:

„In Schleswig-Holstein haben wir anders als in anderen Bundesländern mit Ausnahme der Insel Helgoland die Situation, dass wir unser gesamtes Trinkwasser aus dem Grundwasser gewinnen. Das Grundwasser ist für uns also von überragender Bedeutung als Grundlage unseres Lebens. Im Übrigen gewinnen wir in Schleswig-Holstein Trinkwasser nicht nur aus Wasserschutzgebieten.“...

„Ich finde, dass Eigentum verpflichtet. Wir haben heute schon an vielen Stellen diskutiert, dass es besser ist, vorzusorgen als nachzusorgen. Auch ich mag keine Prüfungen, die ich selber bei mir zu Hause durchführen muss, mache das aber, weil es dem großen Ganzen dient. In diesem Fall ist das große Ganze das, was wir jeden Tag trinken: unser Wasser.“

Die **Signalwirkung, die eine entsprechende Regelung auf Öffentlichkeit, Bürger, Kommunen und Unternehmen als Arbeitgeber hätte, halten wir für äußerst kontraproduktiv** – angesichts der wachsenden Herausforderung, die Verfügbarkeit von bezahlbarem Trinkwasser dauerhaft zu gewährleisten und die steigenden Kosten bei der Behandlung der durch Infiltration hervorgerufenen Fremdwasseraufkommen zu schultern.

Die im Antrag benannten „begründeten Verdachtsfälle“ **entbehren aus unserer Sicht zudem einer praktischen Anwendbarkeit und einer rechtssicheren Umsetzung.**

Die Aussage, dass „Eigentümer selbst ein Interesse daran haben, die Abwasserleitung in einem guten Zustand zu erhalten“ und undichte Leitungen „umgehend zu reparieren“, **lässt sich durch konkrete Erfahrungen unserer Unternehmen eindeutig widerlegen**. Immer wieder werden unsere Firmen regelmäßig zu ein- und demselben Hauseigentümer gerufen, um Wurzelwerk aus erdverlegten Abwasserleitungen zu entfernen.

Der Eigentümer **merkt außerdem in seltenen Fällen**, wenn sein erdverlegter Abwasserkanal undicht ist. So kann beispielsweise bei undichten Rohrverbindungen das Abwasser sukzessive exfiltrieren. Ob es sich um Medikamentenrückstände handelt oder andere Chemikalien aus dem Haushalt, liegt nachvollziehbarerweise jenseits der Fähigkeiten zur Erfüllung des „begründeten Verdachts“.

Der Antrag lässt außen vor, dass **die Infiltration von Grund- und Schichtenwasser aus schadhafte privaten Entwässerungsleitungen** durch die Gebührenzahler zu tragen ist und bundesweit ein Problem darstellt. Er lässt auch außen vor, dass die Schadensquote bei privaten Anschlussleitungen erheblich höher ist als die der öffentlichen Kanäle. Sie liegt nach Schätzungen der RSV-Unternehmen in Schleswig-Holstein bei rund 70 Prozent.

Die Aussage, dass mit der Pflicht zur Dichtheitsprüfung „Kosten, die nicht im Verhältnis zum Nutzen stehen“ entstehen, lässt darauf schließen, dass die Antragstellerin weder den Umwelt- und Verbraucherschutz noch die **Interessen verantwortungsbewusster und auf den Werterhalt fokussierter Hauseigentümer vertritt**. Erkennbar ist auch, dass eine gewisse Unkenntnis über die tatsächlichen Kosten einer Dichtheitsprüfung besteht. Zur Information verweisen wir auf die aktuelle Kostentabelle des Umweltministeriums im Anhang².

Anlass für die Aussage ist hingegen offensichtlich die durch die Antragstellerin verbundene Anerkennung der Tatsache, dass eine Dichtheitsprüfung zugleich auch oftmals eine Sanierung zur Folge hat. Dies ist in Anbetracht der oben genannten Situation privater Anschlussleitungen nicht zu widerlegen. In bestimmten Fällen übernimmt übrigens die Gebäudeversicherung die Kosten der Sanierung.

Wir weisen darauf hin, dass die Sanierung von Leitungen heute **dank grabenloser Verfahren ohne das Aufbaggern von Gärten und Zuwegungen auskommt und damit deutlich**

² Diese bedarf aus unserer Sicht einer Überarbeitung. Denn die Kosten variieren stark je nach Material der Leitung, Zugänglichkeit und Verschmutzungsgrad. Wichtig an dieser Stelle zu erwähnen ist: Mit einer Inspektion ist immer auch eine Reinigung der Leitungen in begriffen.

kostengünstiger ist als vielfach angenommen. Die Technologien haben sich in den vergangenen Jahren – auch im Bereich privater Entwässerungsanlagen – kontinuierlich weiterentwickelt und etabliert. Informationen und den Verweis auf zuverlässige, zertifizierte Unternehmen aus Schleswig-Holstein gibt es unter www.rsv-ev.de/sh.

Empfehlungen des RSV

Zum Umstand, dass die bisherige Regelung in Schleswig-Holstein durch einen Erlass ausgesetzt und außerhalb von Wasserschutzgebieten auf 2040 verschoben wurde, hat sich der RSV-Vorstand bereits im März dieses Jahres geäußert. Diese ist auf unserer Internetseite abrufbar.³

Bei aller Kritik an der zuletzt getroffenen Entscheidung möchten wir auf die Chancen hinweisen, die das Land Schleswig-Holstein hat. Wir empfehlen deshalb die Anpassung der Durchführungshinweise zur DIN 1986-30 für die Selbstüberwachungspflichten bei privaten Grundstücksentwässerungsleitungen entsprechend folgenden Maßnahmen:

1. Start einer **landesweiten Strategie zur Wasser- und Leitungsinfrastruktur**: Runder Tisch des Umweltministeriums mit Unteren Wasserbehörden, Verbänden, Netzbetreibern und Unternehmen zur Situation in Schleswig-Holstein, ggf. mit wissenschaftlicher Unterstützung
2. Entwicklung eines **gestaffelten Plans zur sukzessiven Instandhaltung** kommunaler und privater Abwasserinfrastrukturen
3. Landesweite **Anwendung des Konzepts „Kooperationsmodell“** und entsprechende Anpassung der Durchführungshinweise
4. Empfehlungen an Kommunen zur **Gestaltung der Entwässerungssatzung** sowie der **Veröffentlichung von Fachbetriebslisten** gemäß des 2023 aktualisierten Regelwerks DWA-A 190

Das Umweltministerium in Schleswig-Holstein verfügt aus unserer Sicht über das entsprechende Knowhow und die Möglichkeiten, diese Maßnahmen umzusetzen.

Beispiele aus anderen Bundesländern zeigen, dass die Akzeptanz der Bevölkerung bei der Umsetzung des Kooperationsmodells hoch ist, wenn im Zuge öffentlicher

³ <https://rsv-ev.de/schleswig-holstein-dichtheitspruefung-stellungnahme-rsv>

Sanierungsmaßnahmen im jeweiligen Gebiet auch der Zustand des privaten Anschlusskanals in Augenschein genommen wird.

Die Sorge der Politik, Hauseigentümer würden durch die Sanierung ihrer Grundstücksentwässerungsleitungen übermäßiger Bürokratie und Kosten ausgesetzt, ist zudem unbegründet. Aussage eines kommunalen Netzbetreibers, der im Bereich der Grundstücksentwässerung sehr aktiv ist und den wir zu dieser Stellungnahme konsultiert haben: „Die Erfahrung der letzten Jahre hat gezeigt: Kaum ein Eigentümer zeigt kein Verständnis für eine Sanierung seines schadhaften Misch- oder Schmutzwasserkanals.“

Gern stehen wir bei Informationsbedarf zu den Technologien und zu den Kosten zur Verfügung. Gern stellen wir auch den Kontakt zu Netzbetreibern aus anderen Bundesländern her, die von Erfahrungen mit konsequenten und kontinuierlichen Maßnahmen im Bereich der Grundstücksentwässerung berichten können.

Freundliche Grüße,

Reinhild Haacker

(Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig)

Anhang:

- Vergleich der Modelle Seite 6-8, aus „Handlungsempfehlung zur Umsetzung der DIN 1986 Teil 30“ des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, 2009
- Stellungnahme des RSV vom 21. März 2023
- Kooperationsmodelle Beispiele

3. Umsetzungsmodelle

Es wurden fünf Umsetzungsmodelle entwickelt, die unter wirtschaftlichen, organisatorischen und Umweltgesichtspunkten geeignet sind, die DIN 1986 Teil 30 fachgerecht und rechtssicher umzusetzen. Die Modelle unterscheiden sich darin, dass sie die aufgrund der DIN 1986 Teil 30 notwendigen Aufgaben zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Träger der Abwasserbeseitigungspflicht unterschiedlich zuweisen. Die Aufgabenübernahme durch die Gemeinde ist dabei nur mit Zustimmung des Grundstückseigentümers (auf freiwilliger Basis) möglich. Daher kann die Gemeinde entsprechende Leistungen nur anbieten. Sofern der Grundstückseigentümer die Leistung der Gemeinde nicht in Anspruch nehmen will, muss die Untersuchung und ggf. die Sanierung von ihm selber beauftragt werden. Die Gemeinde wird dann über das jeweilige Ergebnis benachrichtigt.

Bei den einzelnen Modellen, die nachfolgend stichpunktartig beschrieben werden, handelt es sich um:

Aufforderungsmodell:

- Gemeinde fordert den Untersuchungsnachweis; Bürger lässt die Untersuchung eigenverantwortlich im vorgegeben Zeitraum durchführen
- Gemeinde fordert, wenn notwendig, zur Sanierung auf; Bürger lässt die Sanierung eigenverantwortlich durchführen

Koordinierungsmodell:

- Gemeinde koordiniert den Untersuchungszeitraum und fordert den Nachweis; Bürger lässt die Untersuchung eigenverantwortlich im vorgegeben Zeitraum durchführen.
- Gemeinde fordert, wenn notwendig, zur Sanierung auf; Bürger lässt die Sanierung eigenverantwortlich durchführen

Kooperationsmodell:

- Gemeinde koordiniert den Untersuchungszeitraum und führt die Untersuchung auch durch bzw. lässt die Untersuchung durch ein Fachunternehmen durchführen; Bürger hat im Rahmen der Untersuchung keine Aufgaben
- Gemeinde teilt Ergebnis und ggf. den Sanierungsumfang mit und fordert zur Sanierung auf; Bürger lässt die Sanierung eigenverantwortlich durchführen

Empfehlungsmodell:

- Gemeinde koordiniert den Untersuchungszeitraum und führt die Untersuchung auch durch bzw. lässt die Untersuchung durch ein Fachunternehmen durchführen, Bürger hat im Rahmen der Untersuchung keine Aufgaben
- Gemeinde unterbreitet, wenn notwendig eine Sanierungsempfehlung und fordert zur Sanierung auf; Bürger lässt die Sanierung eigenverantwortlich durchführen

Sanierungsmodell:

- Gemeinde koordiniert den Untersuchungszeitraum und führt die Untersuchung auch durch bzw. lässt die Untersuchung durch ein Fachunternehmen durchführen; Bürger hat im Rahmen der Untersuchung keine Aufgaben
- Gemeinde koordiniert den Sanierungszeitraum und führt die Sanierung auch durch bzw. lässt die Sanierung durch ein Fachunternehmen durchführen; Bürger hat im Rahmen der Sanierung keine Aufgaben

Die nachfolgende Tabelle stellt die Aufgaben, deren Zuweisung und den sich hieraus ergebenden Aufwand / Einfluss dar. Detailliertere Informationen zu den einzelnen Modellen, zu den Aufgabenzuweisungen und die sich hieraus ergebenden Vor- und Nachteile für den Träger der Abwasserbeseitigungspflicht einerseits und für den Grundstückseigentümer andererseits sind der Anlage 6.1 zu entnehmen. Mit dieser ausführlichen Darstellung soll der kommunale Vertreter des Abwasserbeseitigungspflichtigen in die Lage versetzt werden, die für ihn optimale Variante hinsichtlich der Zustandserfassung der Grundstücksentwässerungsanlagen zu wählen.

Die erforderliche Sanierung wird bei den Modellen nur soweit dargestellt, wie es für die Auswahl erforderlich ist. Nähere Einzelheiten zur Sanierung können dem Abschnitt 5.11 dieser Ausarbeitung entnommen werden.

Abweichungen von den in der DIN 1986 Teil 30 genannten Fristen (Fristverkürzung /-verlängerung) sind generell nur mit detaillierter Begründung und mit Zustimmung der jeweils zuständigen unteren Wasserbehörde möglich.

| Betroffener | Aufgaben / Aspekt | Aufwand / Einfluss | | | | |
|--|---|---------------------|----------------------|--------------------|-------------------|------------------|
| | | Aufforderungsmodell | Koordinierungsmodell | Kooperationsmodell | Empfehlungsmodell | Sanierungsmodell |
| Gemeinde | Bürgerinformation | | | | | |
| | Aufstellung eines Kanalsanierungsprogramms | | | | | |
| | Aufforderung der Bürger zur Untersuchung | | | | | |
| | Koordination zwischen Kanalsanierungsprogramm und Untersuchungsprogramm | | | | | |
| | Auftragsvergabe nach erfolgreicher Ausschreibung an fachlich geeignete Untersuchungsfirmen | | | | | |
| | Betreuung und Koordinierung der Untersuchungsfirmen | | | | | |
| | Fristenüberwachung / Erinnerung der Bürger | | | | | |
| | Sammeln der Ergebnisse | | | | | |
| | laufender Arbeitsaufwand Be- und Auswertung der Ergebnisse | | | | | |
| | Arbeitsaufwand Be- und Auswertung der Ergebnisse zum Ende der vorgegebenen Untersuchungsfrist (DIN) | | | | | |
| | Übergabe der Untersuchungsergebnisse an den Bürger auf einer DVD | | | | | |
| | Erfüllung der Berichtspflichten gegenüber der UWB = Wahrscheinlichkeit einer fristgerechten Aufgabenwahrnehmung | | | | | |
| | Auswahl und Formulierung der Sanierungsanforderung | | | | | |
| | Durchsetzung der Sanierung | | | | | |
| | Ausschreibung der Sanierung | | | | | |
| | Betreuung und Koordinierung der Sanierungsfirmen | | | | | |
| | Erfolgskontrolle der Sanierungsmaßnahme | | | | | |
| | Abnahme der Sanierung | | | | | |
| | ggf. Vertrag mit Grundstückseigentümer zur Auftragsabwicklung | | | | | |
| nicht umlagefähige Kosten der Gemeinde | | | | | | |
| Beauftragung eines Fachkundigen | | | | | | |
| Bürger | Koordinierung der Untersuchung | | | | | |
| | Versendung des Untersuchungsberichtes | | | | | |
| | Ausnutzung der Fristen der DIN 1986 Teil30 | | | | | |
| | Bei Erfordernis: Wahl eines geeigneten Sanierungsverfahrens | | | | | |
| | Bei Erfordernis: Beauftragung einer Sanierungsfirma | | | | | |
| | Bei Erfordernis: Untersuchung der Sanierung nach DIN 1986 Teil 30 durch einen Fachkundigen | | | | | |
| | Bei Erfordernis: Abnahme der Sanierung | | | | | |
| | Nutzung von Einspareffekten durch Sammelausschreibungen | | | | | |
| | Selbstbestimmungsmöglichkeit bei Auftragsvergabe | | | | | |
| | Zeitlicher Aufwand durch Preisumfragen und Auswahl der geeigneten Fachfirmen (Untersuchung und Sanierung) | | | | | |
| | Arbeitsbelastung der Fachfirmen zum Fristende (DIN) = Hohe Nachfrage (Untersuchung + Sanierung) | | | | | |
| | Gefahr der Preisexplosion zum vorgegebenen Fristende (DIN) | | | | | |
| | Gefahr der Fehlinvestition (Inspektion) | | | | | |
| | Gefahr der Fehlinvestition (Sanierung) | | | | | |

-  = trifft zu / erforderlich / hoher Aufwand
-  = neutral / wenig Aufwand
-  = trifft nicht zu / nicht erforderlich / kein Aufwand

4. Kosten / Gebühren

Die zentrale Abwasserentsorgung in Deutschland basiert wie z. B. das Sozialversicherungssystem grundsätzlich auf dem Solidarprinzip. Unabhängig von den tatsächlich für die Abwasserentsorgung des Einzelnen anfallenden Kosten werden alle Beteiligten mit den gleichen spezifischen Gebühren pro Kubikmeter Abwasser bzw. pro Quadratmeter abflusswirksamer Fläche belastet.

4.1 Finanzierung der Untersuchung

Nach § 31 Abs. 2 LWG ist das Abwasser von denjenigen, bei denen es anfällt, dem Beseitigungspflichtigen zu überlassen. Wie das Abwasser den Beseitigungspflichtigen zu überlassen ist, ist nicht im Landeswassergesetz geregelt. Die Anforderungen an die Überlassung des Abwassers, z. B. Vorgaben hinsichtlich der Übergabestelle, der Anschlussleitungen etc. sind in der gemeindlichen Abwassersatzung festgelegt (siehe § 31 Abs. 3 Satz 1 LWG). Die Abwassersatzung enthält damit die rechtlichen Grundlagen für die Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Überlassung des auf den jeweiligen Grundstücken anfallenden Abwassers.

Aus dem derzeitigen Kommunalabgabengesetz (KAG) ergibt sich jedoch, dass die Untersuchung und die Sanierung von privaten Grundstücksentwässerungsanlagen **nicht** über Gebühren und Beiträge finanzierbar sind, da sich der Anwendungsbereich des KAG nur auf den öffentlichen Bereich beschränkt.

Aus den vorgenannten rechtlichen Randbedingungen ergibt sich, dass

- die Finanzierung der Untersuchung und Sanierung über Gebühren und Beiträge eine Überführung der Grundstücksentwässerungsanlagen in die öffentliche Einrichtung voraussetzt.
- die Gemeinde vom Grundstückseigentümer den Nachweis zur Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik verlangen kann.
- wenn gesicherte Erkenntnisse darüber vorliegen, dass die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechend gebaut sind oder betrieben werden, die Gemeinde den Grundstückseigentümer mit einem Zwangsgeldverfahren zur eigenen Untersuchung zwingen oder notfalls diese in Ersatzvornahme (mit Kostenerstattung durch den Grundstückseigentümer) durchführen lassen kann.

- die Gemeinde die Grundstücksentwässerungsanlagen selbst nur untersuchen / sanieren kann, wenn der Grundstückseigentümer zustimmt (einverstanden ist) und die Kosten der Untersuchungs-/ Sanierungsfirma (freiwillig, vertraglich, direkt) übernimmt.

Die **Leistungen**, die der Abwasserbeseitigungspflichtige zur Sicherstellung der **Zielerreichung** erbringen muss, **fallen** jedoch in den originären Aufgabenbereich eines Abwasserbeseitigungspflichtigen und sind somit aus dem Gebührenaufkommen **finanzierbar**. Hierzu zählt auch die Beratung der Bürger.

4.2 Kostenabschätzung

Zur Unterstützung der gemeindlichen Beratungsfunktion wurden Kosten für die Inspektion, Dichtheitsuntersuchung und Instandhaltung von Grundstücksentwässerungsanlagen sowie die begleitenden Ingenieurleistungen zusammengestellt die der Anlage 6.2 zu entnehmen sind. Diese angegebenen Kosten sind Bruttokosten und können nur als Richtwerte angesehen werden. Die tatsächlich entstehenden Kosten können stark, je nach den örtlichen Randbedingungen und der Schadhafteit der Abwasserleitungen von den Richtwerten (bis zu 30%) abweichen. Kostenschwankungen können sich ebenfalls regional bedingt ergeben. Da die Anfahrtswege der ausführenden Firmen nicht quantifiziert werden können, wurden diese bei den Kostangaben nicht berücksichtigt.

Darüber hinaus ist bei Verwendung der in der Anlage 6.2 aufgelisteten Kostentabelle folgendes zu berücksichtigen:

- Diese Kosten finden hauptsächlich bei den Grundstücksentwässerungsanlagen von Einfamilienhäusern oder Zweifamilienhäusern Anwendung. Diese stellen mit ca. 80 % den überwiegenden Teil der Wohneinrichtungen dar.
- Die angegebenen Kosten gelten für die Einzelbeauftragung.
- Die Grundlage der Kostenbeispiele sind Durchschnittskosten.

5. Technische Umsetzung

5.1 Allgemeines

Die DIN 1986 Teil 30 „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke, Instandhaltung“ definiert die allgemein anerkannten Regeln der Technik hinsichtlich der Instandhaltung von Grundleitungen. Unter Instandhaltung werden gemäß DIN 31051 die Maßnahmen verstanden, die zur Bewahrung und Wiederherstellung des Sollzustandes sowie zur Feststellung und Beurteilung des Ist-Zustandes erforderlich sind. Somit fallen gemäß dieser Definition die Wartung, die Inspektion und die Instandsetzung unter den Begriff „Instandhaltung“.

Die DIN 1986 Teil 30 regelt jedoch nur die Inspektion (Zustandserfassung) und die Instandsetzung (Sanierung). Die Wartung hingegen ist Teil der DIN 1986 Teil 3 „Regeln für Betrieb und Wartung“ und wird dort umfangreich behandelt.

Der Teil Zustandserfassung nimmt in der DIN 1986 Teil 30 den größten Raum ein. Hierfür werden detaillierte Vorgaben gemacht. Diese wurden auf ihre Anwendbarkeit und Verhältnismäßigkeit hinsichtlich der angestrebten Ziele überprüft.

Als Ziele wurden hierbei insbesondere der Grundwasser- und Bodenschutz, die Vermeidung von Fremdwasserzuflüssen sowie Fehleinleitungen definiert. Nachfolgend werden Empfehlungen und Umsetzungshinweise gegeben, die es erlauben, die DIN 1986 Teil 30 fachgerecht (Zielerreichung ist sichergestellt), aber kostengünstiger anzuwenden, als es bei unmittelbarer Umsetzung möglich wäre.

- Nach der DIN 1986 Teil 30 müssen die genannten Prüfarten (Überdruck mit den Prüfmedien Wasser oder Luft oder optische Untersuchung mit Kanalfernaugie / Kamerabefahrung) und Prüffristen eingehalten werden. Diese sind generell abhängig von der Abwasserherkunft (häuslich und gewerblich) und der geografischen Lage des Grundstücks (innerhalb oder außerhalb eines Wasserschutzgebietes)
- Eine Zusammenfassung der Prüffristen für Einleiter von häuslichem Abwasser ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle. Hierbei wurden die Regelungen für Schleswig-Holstein (Erlass V 442 - 5240.54 vom 25.03.2009) bereits berücksichtigt:

| Wasserschutzgebieten | | | außerhalb von Wasserschutzgebieten |
|----------------------|--------------------------|-------------------|------------------------------------|
| Schutzzone II | Schutzzone III und III A | Schutzzone III B | |
| bis zum Jahr 2004 | bis zum Jahr 2008 | bis zum Jahr 2015 | bis zum Jahr 2015 |

- Für die Schutzzone III und III A ist die Frist zur Umsetzung bereits abgelaufen, daher sind die Dichtheitsuntersuchungen zeitnah zu erbringen. Die Festsetzung der Frist, bis wann die Untersuchungsergebnisse vorzulegen sind, liegt dabei in dem Verantwortungsbereich der jeweiligen Gemeinde. Aufforderungen zur Untersuchung bzw. eventuelle Ausschreibungen der Gemeinde sollten aber noch in 2009 erfolgen.

Sofern die Anforderungen der DIN 1986 Teil 30 schon jetzt in einem normalen Gebiet oder der Schutzzone III B durchgeführt wurden, wird diese Überprüfung so behandelt, als ob sie im Jahr 2015 erfolgt ist. Das heißt, dass in diesen Fällen die Wiederholungsprüfung spätestens im Jahr 2035 zu erfolgen hat. Ein visualisierter Ablauf einer Dichtheitsuntersuchung kann Anhang 6.3 entnommen werden.

Grundwasserschutz? Ab auf die lange Bank!

Stellungnahme des RSV-Vorstands vom 21.03.2023

Online hier verfügbar: <https://rsv-ev.de/schleswig-holstein-dichtheitspruefung-stellungnahme-rsv>



Entgegen den Sonntagsreden zum Thema Grundwasserschutz: Mit der jüngsten Entscheidung billigt Schleswig-Holstein für die nächsten 17 Jahre Umweltsauereien. Eine Stellungnahme des RSV-Vorstands.

[Pressemitteilung des Umweltministeriums](#)

[Fragen und Antworten zum Thema](#)

[News und Infos des RSV aus Schleswig-Holstein zum Thema](#)

von Andreas Haacker, Benedikt Stentrup, Volker Neubert

"Mit einer Fristverschiebung auf das Jahr 2040 hat das Umweltministerium in Schleswig-Holstein ein unrühmliches Hin und Her vorerst beendet. Frühestens in 17 Jahren müssen Hauseigentümer die Dichtheit ihrer Abwasserleitungen außerhalb von Wasserschutzzonen nachweisen. Das klare Signal lautet also: **Wir schieben dieses unbeliebte Thema erstmal erfolgreich auf die lange Bank**, nach dem Motto: "Soll sich doch die über-über-über-nächste Regierung damit herumschlagen!"

Das Ganze zeigt, in welchem Zustand sich unsere Umweltpolitik insgesamt befindet. Dem Bürger wird mit Biodiversität und batteriebetriebenen Bussen ökologisches Handeln

vorgegaukelt, während alles, was möglicherweise beim Wähler Unwohlsein auslösen könnte, unterm Teppich verschwindet. Die per Erlass formulierte Ansage lautet: Herzlichen Glückwunsch lieber Hausbesitzer! Du darfst in den nächsten 17 Jahren **Notdurft im Erdreich versenken**, ohne dass es jemand mitbekommt oder ahndet. Zugleich dürfen alle mitbezahlen, wenn durch **Deine Leitungen Grundwasser eindringt und in der Kläranlage teuer behandelt** werden muss.

Verkannte Realität

Politiker und Verantwortliche des Umweltministeriums bekleckern sich gerade nicht mit Ruhm, was die Offenbarung ihrer Fachkenntnisse betrifft. Vor allem die Mutmaßung, dass der Bürger bei stark beschädigten Leitungen irgendwann von selbst handelt, geht an der Realität vorbei. Tatsache ist: **Rund 70 Prozent der untersuchten privaten Abwasserleitungen in Schleswig-Holstein sind marode**. Außerdem holen unsere Firmen regelmäßig Wurzelwerk aus den gleichen geschädigten Hausanschlussleitungen, damit – auf gut Norddeutsch – die Schiete nicht aus dem Klo wieder herauskommt.

In Zeiten, in denen wir in einer nationalen Wasserstrategie um die Zukunft der überlebenswichtigen Ressource kämpfen, fehlt uns dafür das Verständnis. Von einem **grün geführten Umweltministerium eines Bundeslandes**, das weitgehend vom Wasser lebt, dürfen Bürger erwarten, dass es konsequent und nachhaltig für die Einhaltung des [Wasserhaushaltsgesetzes](#) sorgt – und zwar nicht nur in Gewerbebetrieben, sondern auch beim privaten Hauseigentümer.

Die Pflicht zur Dichtheitsprüfung 17 Jahre nach hinten zu verschieben, kommt aus unserer Sicht einer kollektiven Billigung von Verstößen gegen das [Wasserhaushaltsgesetz](#) gleich.

Korrektur als Wählergeschenk?

Dass man mit vermeintlich unangenehmen Pflichten ausgerechnet dann großzügig umgeht, wenn gerade Wahlen anstehen, ist für uns nicht neu. Beim Zustand maroder Abwasserleitungen wähnt man sich offensichtlich auf der guten Seite, wenn man **bei Umweltsauereien bereitwillig die Augen schließt**.

Es mangelt allerdings auch an vernünftigen Regeln. Denn: Auch wenn es den Anschein hat, so ist die Sache mit den privaten Abwasserleitungen **erschreckend schlecht geregelt**. Die in Schleswig-Holstein eingeführte Verordnung bedient sich der [DIN 1986-30 als allgemein anerkannte Regel der Technik](#). Das ist keine Besonderheit – auch Hamburg macht das so.

Das Problem ist nicht die Norm an sich, sondern der Zweck, für den sie verwendet wird, und die fehlende Begleitung des Grundstückseigentümers als Verantwortlichen. Die **Umsetzung einer komplexen technischen Regel wird dem Bürger überlassen**, der damit natürlicherweise überfordert ist: Was muss ich bei der Beauftragung einer Inspektion wissen? Welche Kosten kommen auf mich zu? Was muss getan werden und was nicht? Solche Fragen werden uns als Verband gestellt – oft, nachdem unseriöse Dienstleister bei Bürgern abkassiert haben und damit unsere Branche insgesamt in die "Schmuddelecke" ziehen.

"Schleswig-Holstein bezieht sein Trinkwasser aus dem Grundwasser. Anders als viele andere Bundesländer müssen wir das besonders schützen" – diese Aussage von Umweltminister Tobias Goldschmidt kann nur ernst gemeint sein, wenn man entsprechende Informationen und Pflichten für Grundstückseigentümer und Verbraucher wirksam näher bringt.

Bei aller Kritik....

Immerhin ist Schleswig-Holstein ein Land, das überhaupt Inspektionspflichten bei privaten Anschlussleitungen eingeführt hat und daran festhält – anders als viele andere Bundesländer. Eine gute Sache ist auch der neu beschlossene Hinweis, dass es keine Rolle spielt, wie lange vor 2040 die Grundstückseigentümer Gewissheit darüber haben, in welchem Zustand die Abwasserleitungen sind. Das lässt genügend Spielraum.

Wir hoffen, dass die [Ankündigung des Umweltministeriums](#), jetzt mit Hochdruck die Nachweise in Wasserschutzgebieten und die Instandhaltung öffentlicher Kanäle voranzutreiben, **nicht nur Lippenbekenntnisse** darstellen. Wir hoffen auch, dass die Landesregierung klare Kante zeigt und sich nicht durch medial starke Vertreter von Hauseigentümerverbänden am Nasenring durch die Manege führen lässt.

Für öffentliche Netzbetreiber, Wohnungsbaugenossenschaften und Gewerbebetriebe gehört übrigens die Inspektion und Instandhaltung von Leitungen zur selbstverständlichen Aufgabe. Denn es geht nicht nur um die Einhaltung der Pflichten nach dem [Wasserhaushaltsgesetz](#), sondern auch um den Werterhalt der kostbaren öffentlichen Infrastruktur-Assets. Würde man nicht inspizieren und sanieren, würden die Kosten für die Abwasseraufbereitung durch die Decke schießen, Straßen würden vielerorts wegen Unterspülungen absacken und über kurz oder lang bekämen wir Trinkwasser, das den Namen nicht mehr verdient.

Unsere Empfehlungen

- Bessere Information: Wer Regeln einführt, muss diejenigen, die sie befolgen müssen, **vernünftig "mitnehmen"**. So, wie beispielsweise der AZV Südholstein [dies mit seiner Broschüre](#) tut. Warum werden solche Informationen nicht allen an die Hand gegeben? Hier hat das Ministerium noch viel Luft nach oben.
- Mehr Bürgernähe: Dringend überfällig ist die Erlaubnis für Kommunen und Netzbetreiber, unabhängig von der Prüfungspflicht bei **Verdacht einer undichten Anschlussleitung eine Kamerabefahrung vom öffentlichen Sammelkanal aus vornehmen** zu dürfen. Die Verwendung von solchen Inspektionsergebnissen und die Kontaktaufnahme ist den Netzbetreibern in Schleswig-Holstein – nach uns vorliegenden Aussagen – derzeit nicht möglich. Datenschutz und die Zuständigkeit der unteren Wasserbehörde werden als Grund genannt.
- Mit einem Mythos aufräumen: **Eine Sanierung muss nicht teuer sein**. Mit grabenlosen Verfahren können unterirdische Kanäle kostengünstig und sicher renoviert oder punktuell repariert werden, ohne dass dafür Terrassen und Gärten aufgedigelt werden müssen. Das sogenannte Inliner-Verfahren – also das [Vor Ort härtende Schlauchlining](#) ist bei Grundstücksentwässerungen gängige Praxis – ebenso wie bereits seit vielen Jahren im öffentlichen Bereich. Wichtig ist die Beauftragung zertifizierter Unternehmen (weitere Verfahren sind auf unserer Website unter "[Verfahren](#)" zu finden).
- Apropos Zertifizierung: Die in Kommunen durchaus gängige Praxis, **Bürger auf qualifizierte Unternehmen hinzuweisen**, sollte auch in Schleswig-Holstein möglich sein. Über den Güteschutz Kanalbau und das Gütezeichen Grundstücksentwässerung werden Unternehmen aus den Bereichen Kanalinspektion und Sanierung regelmäßig auf ihre personelle Qualifikation und Gerätetechnik überprüft und entsprechend zertifiziert. Das Argument, dass eine solche Empfehlung aufgrund der Gefahr der Wettbewerbsbeschränkung nicht gegeben werden darf, widerspricht den Interessen des Verbraucherschutzes. In vielen Kommunen in Deutschland werden solche Listen ausgegeben und auf diese Weise "schwarze Schafe" ausgebremst. [Die Liste der in Schleswig-Holstein zertifizierten Firmen versenden wir gern auf Anfrage.](#)
- Start einer **landesweiten Strategie zur Wasser- und Leitungsinfrastruktur**: Wir sollten die Gelegenheit nutzen, ins Gespräch zu einem wichtigen Thema zu kommen – mit Bürgern, Kommunen, Netzbetreibern und politisch Verantwortlichen, die mit ihren Entscheidungen die Zukunft gestalten. Ein damit verbundenes vernünftiges Konzept zur Zukunft der Leitungen könnte auch eine Leuchtturmfunktion für andere Bundesländer haben, die aktuell ähnliche Diskussionen führen. Denn: Fremdwassereinträge aus undichten privaten Anschlussleitungen

sind überall ein Thema – vor allem in Zeiten von hohen Energiekosten in der Abwasseraufbereitung.

Wasserhaushaltsgesetz

Die wichtigste Pflicht ist im [Wasserhaushaltsgesetz \(WHG\) § 60](#), Absatz 1 verankert. Die lautet sinngemäß: Jeder, der eine Abwasserleitung betreibt, muss diese "**nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik betreiben und instandhalten**" – also betriebsfähig, sicher und dicht halten. Im Gesetz ist – etwas missverständlich – die Rede von "Abwasseranlagen". Gemeint sind Leitungen und Schächte, die sowohl auf privatem Grund als auch im öffentlichen Bereich liegen können. Für private Abwasserleitungen ist der Grundstückseigentümer verantwortlich, für öffentliche Sammelkanäle die Kommune oder der von ihr beauftragte kommunale Netzbetreiber (häufig regionale Abwasserverbände).

Als allgemein anerkannte Regel der Technik werden häufig DIN-Normen herangezogen. Tatsächlich sind unter dem Begriff diejenigen Prinzipien und Lösungen zu verstehen "die in der Praxis erprobt und bewährt sind und sich bei der Mehrheit der Praktiker durchgesetzt haben".

Im Absatz 2 heißt es: "Entsprechen vorhandene Abwasseranlagen nicht den Anforderungen nach Absatz 1, so sind die erforderlichen Maßnahmen innerhalb angemessener Fristen durchzuführen."

Die zweitwichtigste folgt in [§ 61 WHG](#) Absatz 2 und wird häufig als Eigenüberwachung bezeichnet: Der Betreiber einer Leitung muss sich also selbst darum kümmern, dass der Zustand in Ordnung ist und dies im Zweifel nachweisen können.

Wörtlich heißt es:

"Wer eine Abwasseranlage betreibt, ist verpflichtet, ihren Zustand, ihre Funktionsfähigkeit, ihre Unterhaltung und ihren Betrieb sowie Art und Menge des Abwassers und der Abwasserinhaltsstoffe selbst zu überwachen..."

Best Practice: Bürger-Kooperations-Modelle

Online hier verfügbar: <https://rsv-ev.de/so-macht-kassel-wasser-beim-b%C3%BCrger-dicht>

So macht Kassel Wasser beim Bürger dicht

Im Interview erklärt Mücahit Özgür von KASSELWASSER, wie eine Kommune die Verantwortung für private Anschlussleitungen der Einwohner übernimmt.

Das Thema Hausanschlusssanierung gewinnt im RSV zunehmende Bedeutung. Der Verband aktualisiert gerade das Merkblatt 7.1 und wird im Arbeitskreis von einem engagierten Netzbetreiber unterstützt: Mücahit Özgür von KASSELWASSER, zuständig für die Inspektion und Sanierung von Zuleitungskanälen. Das Besondere in der Stadt: Der Netzbetreiber übernimmt die grabenlose Sanierung von schadhafte Zuleitungskanälen im Bürgerauftrag - und hat damit gute Erfahrungen gemacht. Im Interview mit RSV-Geschäftsführerin Reinhild Haacker erzählt er, wie das Ganze abläuft.



RSV: Wir müssen zuerst über die Begrifflichkeiten reden, die für den Außenstehenden nicht einfach einzuordnen sind. Sie sprechen über Zuleitungskanäle, nicht von Grundstücksentwässerungen. Warum?

Mücahit Özgür: Zuleitungskanäle - das ist der Begriff, der im hessischen Wassergesetz verwendet wird. Er ist der Oberbegriff für alle Anschlusskanäle und Grundleitungen, die am öffentlichen Abwasserkanal angeschlossen sind.

RSV: Wo wir schon bei den Begrifflichkeiten sind - wo liegt der Unterschied zwischen Anschlusskanal und Grundleitung?

Mücahit Özgür: Als Anschlusskanal bezeichnet man laut DIN das Stück vom öffentlichen Kanal bis zur Grundstücksgrenze oder bis zum ersten Revisionschacht. Grundleitungen sind im Erdreich oder unter der Bodenplatte unzugänglich verlegte Leitungen. Beide zusammen bilden eben - in Hessen - den Zuleitungskanal.

RSV: Herr Özgür, wie engagiert sich KASSELWASSER im Bereich der Dichtheit und Sanierung von Zuleitungskanälen?

Mücahit Özgür: Wir inspizieren in ausgewählten Sanierungsgebieten mit speziellen Kameras vom öffentlichen Abwasserkanal aus bis zu einer Tiefe von etwa 50 m systematisch alle angeschlossenen Zuleitungskanäle. Nach der Inspektion und der Auswertung senden wir den Grundstückseigentümern die Zustandsberichte zu. Bei einem ausführlichen Beratungsgespräch vor Ort erläutern wir den Grundstückseigentümern die vorgefundenen Schäden und klären sie rund um die Grundstücksentwässerung auf.

Bei einer erforderlichen Sanierung in offener Bauweise weisen wir die Eigentümer auf die in Kassel geltende Fachbetriebspflicht bei sämtlichen Arbeiten am Zuleitungskanal hin. Dabei werden die Eigentümer von uns beratend unterstützt.

In der Regel ist eine Sanierung in grabenloser Bauweise möglich. Für diesen Fall bieten wir den Eigentümern an, die Sanierung des schadhafte Zuleitungskanals über uns abzuwickeln.

RSV: Sie gehen also beim Grundstückseigentümer in Vorleistung - anders als in vielen anderen Bundesländern und Kommunen, wo der Grundstückseigentümer vor der Aufgabe steht, die Sanierung komplett selbst zu organisieren. Wie genau läuft denn die Abwicklung über Sie ab?

Mücahit Özgür: Mit einem Formular sichert uns der Grundstückseigentümer zu, dass er die Kosten bei einer Sanierung übernimmt und uns mit der Abwicklung beauftragt. Das Angebot wird in den meisten Fällen gerne angenommen. Die Sanierungsarbeiten werden durch Vertragsfirmen von KASSELWASSER durchgeführt. Wir überwachen die Sanierungsmaßnahmen, kontrollieren die Qualität und prüfen die Rechnung. Am Ende darf der Bürger eine Bewertung abgeben.

RSV: Hat der Grundstückseigentümer auch finanziell etwas davon?

Mücahit Özgür: Wir machen regelmäßige Ausschreibungen für Rahmenverträge. Damit haben wir wahrscheinlich bessere Konditionen, als wenn jeder Bürger einzeln die Beauftragung vornimmt. Viel wichtiger ist aber, dass Grundstückseigentümer auf diese Weise vor unseriösen Firmen geschützt werden und darauf vertrauen können, dass wir „die Sache“ gut machen. Dabei ist entscheidend, dass nicht der Eigentümer, sondern KASSELWASSER einen Vertrag mit der Sanierungsfirma eingeht.

RSV: Wie zeit-, kosten- und personalintensiv ist Ihr Engagement - und wieweit "rechnet sich" der Einsatz für Sie?

Mücahit Özgür: Es ist schon ein Aufwand, keine Frage. Wir inspizieren die Zuleitungskanäle mit eigenem Personal und eigenen Fahrzeugen. Hinzu kommt die anschließende Auswertung und Beratung, die unsere Ingenieure vornehmen - dies wird über die Abwassergebühr abgedeckt. Die Kosten für die Sanierung sind vollständig vom Grundstückseigentümer zu tragen. Für die Unterstützung bei der Abwicklung erheben wir eine Pauschale, da der Aufwand für die Überwachung nicht über die Abwassergebühr getragen wird.

RSV: Gehen Sie nach dem Zufallsprinzip vor? Wie ist die Systematik, um möglichst viele Grundstückseigentümer zu erreichen?

Mücahit Özgür: Immer dort, wo der öffentliche Kanal überprüft und falls erforderlich saniert wird, werden grundsätzlich die Zuleitungskanäle inspiziert. Nach dem Motto „Mit gutem Vorbild voran“ sieht der Eigentümer die Sanierungsarbeiten vor der Haustür und so ist es einfacher zu argumentieren und zu sagen: Der öffentliche Kanal wird in Ordnung gebracht – jetzt bis Du dran.

RSV: Welche Reaktionen erleben Sie bei Grundstückseigentümern, bei denen Sie schadhafte Leitungen entdeckt haben?

Mücahit Özgür: Es ist eine wichtige Aufgabe, den Bürger frühzeitig ins Boot zu holen. Viele Grundstückseigentümer sind überrascht über die Feststellung, dass ihre Leitung nicht in Ordnung ist. Sie sind letztlich aber doch dankbar über die ausführliche Beratung. Die meisten Eigentümer haben Verständnis und sanieren dann auch konsequent.

RSV: Wie hoch ist denn die Schadensquote und welche "klassischen" Schäden sehen Sie?

Mücahit Özgür: Die Schadensquote liegt bei etwa 70 Prozent. Klassische Schäden sind Wurzeleinwuchs, Riss- und Scherbenbildung, Versätze mit sichtbaren Erdreich und einragende Dichtungen.

RSV: Was würden Sie Netzbetreibern und Kommunen raten, die mit dem Gedanken spielen, ihren Fremdwasser-/ Grundwassereintrag zu reduzieren

Mücahit Özgür: Es macht Sinn, im Rahmen der Überprüfung der öffentlichen Abwasseranlage auch die Zuleitungskanäle zu inspizieren - damit können Ursachen für das Fremdwasser ausfindig gemacht und die erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden.

RSV: Was müsste in Deutschland passieren, um flächendeckend eine Verbesserung der Situation in der Grundstücksentwässerung zu erreichen?

Mücahit Özgür: Die Eigentümer sollten nicht alleingelassen werden bei der Sanierung ihrer Zuleitungskanäle - das ist ein wichtiger Punkt. Die jeweiligen Kommunen könnten als verantwortliche Netzbetreiber mit der Überwachung der Zuleitungskanäle für die Grundstückseigentümer beginnen und sich als Dienstleister verstehen. Von den guten Erfahrungen, die wir damit gemacht haben, berichten auch andere Kommunen in Hessen. Wer nicht genug Personal hat, kann die Aufgabe an spezialisierte Ingenieurbüros übergeben. Es gibt auch in kleineren Kommunen Beispiele dafür, dass dies funktioniert - zunächst mit einer kleinen Zahl von Grundstücken. Die Hauptsache ist, einfach anzufangen.

Weitere Informationen:

www.rsv-ev.de/hausanschluss

"Schwanauer Modell" macht Schule

Die Gemeinde im Ortenaukreis/Baden-Württemberg (7.000 Einwohner), unter anderem von Starkregen betroffen, ging das Problem in einer konzertierten Aktion gemeinsam mit ihren Bürgern an. Schnell wurde erkannt, dass es nicht ausreicht, nur das öffentliche Netz zu sanieren, allein 300 km der Abwasserkanäle lagen auf privatem Grund.

Bereits jetzt sind private Grundstückseigentümer für den ordnungsgemäßen Betrieb ihrer Abwasserleitungen und deren Sanierung im Schadensfall auf ihrem Grundstück verantwortlich. Eine regelmäßige Inspektionspflicht wie bei Kommunen (mindestens alle 10 Jahre) besteht nicht, Kommunen sind aber durch das aktuelle Landeswassergesetz grundsätzlich dazu legitimiert, solche Pflichten einzufordern. In den vergangenen Jahren haben die im Rahmen eines Bürgerbeteiligungsmodells eingebundenen privaten Grundstückseigentümer rund drei Mio. Euro in die Sanierung ihrer Kanäle investiert, die Kosten reichten von 500 bis zu 9.000 Euro pro Grundstück, mehr als 50 % wurden bereits saniert.

Die Gemeinde selbst hat für ihre Kanalertüchtigung bisher 4 Mio. Euro ausgegeben. Zusätzlich forciert wurde das Einsehen dadurch, dass viele Grundeigentümer noch auf private Brunnen zurückgreifen, durch austretendes Schmutzwasser sind die drohenden Gefährdungen erkenntlich und die Handlungsbereitschaft gegeben.

Mittelfristig können so auch die Betriebskosten und die Abwassergebühren der Gemeinde gesenkt werden. Das „Best-practice“-Beispiel zeigt, dass auch eine Lösung auf freiwilliger Basis erzielbar ist. Gleichzeitig wird Aufklärungsarbeit auf einer Plattform für Kommunen betrieben.